

# KWF-Programm »Qualifizierungs-scheck«



im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

## Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials von Kleinunternehmen. Folgender Schwerpunkt wird unterstützt:

- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer

Projekte, die sich sowohl wirtschaftlichen als auch sozialen und öko-logischen Herausforderungen stellen, werden verstärkt unterstützt.<sup>1</sup>

### **Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0  
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

**IWB Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2015

<sup>1</sup> KWF-Grundsatzpapier Nachhaltigkeit



1.	Wer wird gefördert? .....	3
1.1.	Förderungswerber .....	3
1.2.	Nicht Förderungswerber .....	3
2.	Was wird gefördert? .....	3
2.1.	Förderbare Projekte .....	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen.....	3
3.	Welche Kosten werden anerkannt? .....	4
3.1.	Förderbare Kosten .....	4
3.2.	Nicht förderbare Kosten .....	4
4.	Wie hoch ist die Förderung? .....	4
4.1.	Art der Förderung.....	4
4.2.	Ausmaß der Förderung.....	4
4.3.	Subsidiarität   Kumulierung .....	4
4.4.	»De-minimis«.....	5
5.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus? .....	5
5.1.	Förderungsberatung .....	5
5.2.	Förderungsantrag .....	5
5.3.	Förderungsprüfung .....	5
5.4.	Förderungsentscheidung .....	5
5.5.	Pflichten des Förderungswerbers .....	6
5.6.	Förderungsabrechnung .....	6
5.7.	Auszahlung.....	6
6.	Allgemeines.....	7
6.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	7
6.2.	Laufzeit .....	7

# 1. Wer wird gefördert?



## 1.1. Förderungswerber

### 1.1.1.

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein Kleinunternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts mit der Betriebsstätte in Kärnten betreiben und ausschließlich selbständig tätig sind.

### 1.1.2.

Mindestvoraussetzung:

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten.

## 1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

# 2. Was wird gefördert?

## 2.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte, die zur Qualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Unternehmerinnen und Unternehmer beitragen.

## 2.2. Mindestvoraussetzungen

- a Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.
- b Als Projektbeginn gelten die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Fort- und Weiterbildungen sowie die Leistung von
- c (An-)zahlungen.
- d Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation oder positive Erfolgsaussichten.
- e Die förderbaren Kosten müssen mindestens EUR 1.000,- netto betragen.
- f Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.
- g Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen nur von zertifizierten Bildungsanbietern (Ausnahme: Bildungsanbieter aus dem Ausland) in Anspruch genommen werden.

## 3. Welche Kosten werden anerkannt?



### 3.1. Förderbare Kosten

Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmerinnen und Unternehmer, die für die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit oder eine unternehmerische Neuausrichtung relevant sind.

### 3.2. Nicht förderbare Kosten

- a Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind.
- b Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,- netto
- c Reise- und Prüfungskosten
- d Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.
- e Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbare Kosten gelten.

## 4. Wie hoch ist die Förderung?

### 4.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen

### 4.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in diesem KWF-Programm kann pro Förderungswerber innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden. Die Förderung beträgt bis zu 50% der förderbaren Kosten (maximal EUR 2.000,-).

### 4.3. Subsidiarität<sup>2</sup> | Kumulierung<sup>3</sup>

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

<sup>3</sup> Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

## 4.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.
- b Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.



# 5. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

## 5.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung (vereinfachtes Verfahren) seines Projekts.

## 5.2. Förderungsantrag

### 5.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gelten die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Fort- und Weiterbildungen sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

### 5.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollen folgende Unterlagen in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Angaben zum Unternehmen
- b Schlussabrechnung inklusive Projektangaben, Rechnungszusammenstellung, betriebliche Kenndaten und Bestätigungen des Förderungswerbers
- c Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung und Förderungsprüfung durch den KWF als notwendig erachtet werden

## 5.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen.

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsanträge können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

## 5.4. Förderungsentscheidung

### 5.4.1.

Nach Vorlage der Schlussabrechnung sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.



#### 5.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

#### 5.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in dem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungs-voraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

### 5.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet,

- a innerhalb von längstens 3 Monaten nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums eine elektronische Schlussabrechnung über das Vorhaben dem KWF vorzulegen; der Förderungswerber bestätigt auf der Schlussabrechnung, dass die Maßnahmen für die Unternehmerin | den Unternehmer getätigt wurden;
- b zum Nachweis der Projektdurchführung und der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF, Bundes- oder EU-Stellen sämtliche die Förderung betreffende Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sicher und geordnet aufzubewahren;
- c Projektänderungen dem KWF zeitnah schriftlich mitzuteilen.

### 5.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob das Projekt antragsgemäß umgesetzt wurde.

Im Zuge der formalen Prüfung können die Rechnungen, die dazugehörigen Zahlungsnachweise sowie weitere Unterlagen hinsichtlich Anerkennung, Förderungsfähigkeit, rechnerischer und sachlicher Korrektheit stichprobenartig überprüft werden.

Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

### 5.7. Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungs-voraussetzungen erfüllt sind,
- c die Schlussabrechnung vorgelegt wurde und
- d die Abrechnung vom KWF inhaltlich und formal überprüft und anerkannt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

# 6. Allgemeines



## 6.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>4</sup> des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

## 6.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

<sup>4</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.